

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2006-10-04

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,
Denkmalpflege und
Naturschutz
Bearbeiter: Frau Stockfisch
Telefon: 5 45-25 39

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01276/2006

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Hauptausschuss

Betreff

Abschluss eines Erschließungs-/städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 53.05
„Am Güstrower Tor“

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss des als Anlage beigefügten Entwurfes des Erschließungs-/städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 53.05 „Am Güstrower Tor“ mit der Grundstücksgesellschaft Heidensee GbR, Alexandrinenstraße 29, 19055 Schwerin wird zugestimmt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Am 03.07.2006 wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 53.05 die städtebauliche Entwicklung des Geländes am Westufer des Heidensees in Verlängerung der Straße „Am Güstrower Tor“ von der Stadtvertretung beschlossen.

Auf den als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Grundstücken sollen zwei dreigeschossige Wohngebäude und ca. 12 Einfamilienhäuser errichtet werden.

Durch den Abschluss des Erschließungsvertrages verpflichtet sich der Erschließungsträger, die Grundstücksgesellschaft Heidensee GbR aus Schwerin, die Vorbereitung und Durchführung der Erschließung zu sichern und den Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen.

Im einzelnen wird auf die Regelungen des anliegenden Entwurfs des Erschließungs-/städtebaulichen Vertrages hingewiesen.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich vertragsgemäß zur Übernahme sämtlicher mit dem Planvorhaben verbundenen Kosten. Die Stadt wird von Herstellungskosten freigestellt. Die Gesamtkosten der Erschließung betragen voraussichtlich 368.135,00 €. Dieser Betrag ist durch Vertragserfüllungsbürgschaften abzusichern.

Die Erschließung wird in zwei Bauabschnitten durchgeführt.

Die zukünftigen öffentlichen Flächen des ersten Bauabschnittes werden mittels Grundstücksübertragungsangebot an die Stadt Schwerin kosten- und lastenfrei übergeben. Sollte der Erschließungsträger zum Vertragsabschluss nicht über die Flächen des zweiten Bauabschnitts verfügen, wird ein Umlegungsverfahren mit dem Ziel durchgeführt, die zukünftigen öffentlichen Flächen an die Stadt Schwerin zu übertragen.

Der Zugang der Bootssteganlage zugunsten der Allgemeinheit ist durch den Erschließungsträger zu sichern.

2. Notwendigkeit

Sicherung der technischen Herstellung und der kostenmäßigen Erschließung im Vertragsgebiet durch einen Dritten gemäß der §§ 124, 11 BauGB

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses zur Beschlussfassung des Erschließungsvertrages ergibt sich aus § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Vom Vorhaben werden positive Effekte für die regionale Bauwirtschaft erwartet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die durch das Planvorhaben entstehenden Kosten werden vom Investor getragen. Der Stadt Schwerin entstehen aus dem Planvorhaben keine Kosten.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: keine

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: keine

- Anlagen:**
1. Erschließungs-städtebaulicher Vertrag zum B-Plan Nr. 53.05 „Am Güstrower Tor“ einschließlich der Anlagen 5 bis 8
 2. Anlage 1: Plan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
 3. Anlage 2: Bebauungsplan Nr. 53.05 „Am Güstrower Tor“ mit Textteil
 4. Anlage 3: Grünordnungsplan
 5. Anlage 4: Bauzeitenplan

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister